Ein Bild, das Screenshot, Grafiken, Kreis, Farbigkeit enthält.

Automatisch generierte Beschreibung**Musterschreiben**

**kaufpreis-aufteilung.de**

**Text kopieren und FA anschreiben**

**Aktenzeichen 4711 XYZ**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am TT.MM.JJJJ. haben Sie per Schreiben die von mir eingereichte Aufteilung von Gebäude- und Bodenwert abgelehnt. Es geht hierbei um die Aufteilung von Gebäude- zu Bodenwert mit Berechnung vom TT.MM. JJJJ. um HH:MM Uhr die mit dem Rechner von Kaufpreis-Aufteilung erstellt wurde.

Die Ihnen vorliegende Aufteilung von Gebäude- zu Bodenwert basiert streng auf den Vorgaben der Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV. Es wurden marktübliche Erträge, Bewirtschaftungskosten und ein marktüblicher Liegenschaftszins zugrunde gelegt. Die Restnutzungsdauer wurde anhand der Anlage 2 der ImmoWertV modellkonform ermittelt. Damit ist das Ergebnis mit den gültigen Rechtsgrundlagen methodisch sauber ermittelt.

Sie vertreten jedoch die Auffassung, die Arbeitshilfe des BMF sei für die Beteiligten – also für den Steuerzahler und für das Finanzamt – bindend. Dies ist grundsätzlich falsch und ich fechte dies entschieden an. Das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21. Juli 2020, IX R 26/19 ist eindeutig.

Hierzu Satz 37 des Urteils:

„Die Arbeitshilfe hat für die Beteiligten und das FG **keine Bindungswirkung**. Es handelt sich weder um eine Rechtsnorm noch um eine die Finanzbehörden bindende Verwaltungsanweisung, sondern –prozessrechtlich-- lediglich um Parteivortrag des FA. **Sofern die Arbeitshilfe in der Praxis der Finanzverwaltung de facto als bindend für den Steuerpflichtigen behandelt wird, besteht hierfür keine Rechtsgrundlage."**

Basierend darauf fordere ich Sie bis zum TT.MM.JJJJ. um eine Stellungnahme auf. Sollten Sie diese Frist verstreichen lassen, werden wir rechtliche Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen,